

FÖRDERVEREIN FÜR DAS MAINZER UNTERHAUS

Münsterstraße 7, 55116 Mainz

S A T Z U N G

Präambel

Freunde und Gäste des Mainzer Forum-Theaters, sowie Firmen und Institutionen haben sich 1982 in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit zu einem gemeinnützigen Verein zusammengeschlossen, um das „Mainzer Unterhaus“ zu erhalten und nach besten Kräften ideell und materiell zu unterstützen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Mainzer Unterhaus“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Mainz unter Register-Nr. VR 2031 eingetragen. Nach der Eintragung lautet sein Name „Förderverein für das Mainzer Unterhaus e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Verfolgung kultureller Zwecke, insbesondere die ideelle und finanzielle Unterstützung des Mainzer Unterhauses in Zusammenarbeit mit der Stadt Mainz. (Auf § 58 ff der Abgabenordnung „steuerlich unschädliche Betätigungen“ wird verwiesen).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein unterstützt ideell und finanziell das Fortbestehen des Mainzer Unterhauses. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Annahme von Spenden für das Mainzer Unterhaus
 - b) ehrenamtliche Mitarbeit seiner Mitglieder im und für das Unterhaus.
- (2) Der Verein tritt nicht für Gagen oder Gehaltszahlungen des Mainzer Unterhauses ein.
- (3) Der Verein hat keinen Einfluss auf die Programmgestaltung des Mainzer Unterhauses. Bei seinem Auftreten in der Öffentlichkeit nimmt er Rücksicht auf die Interessen des Unterhauses.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede natürliche Person werden. Natürliche Personen müssen das 7. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist diese dem Antragssteller schriftlich zu begründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Ein Vereinsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
Die Mitgliedschaft gilt für mindestens ein Jahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem / der Vorsitzenden
 - b. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zahl von Beisitzern
 - e. den geschäftsführenden Vertretern des Mainzer Unterhauses mit beratender Stimme.
- (2) Die Gesellschafter des Mainzer Unterhauses dürfen nicht als stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- (3) In den Vorstand dürfen keine beschränkt geschäftsfähigen Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl, auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt.
- (5) Die Wahl zu den Vorstandsmitgliedern a. bis c. findet in getrennten Wahlgängen statt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vereinsvorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit durch den/die stellvertretenden Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes einberufen.
Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen, sowie unter Angabe der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins.
Die Einberufung kann auch durch schriftliche Einberufung oder E-Mail erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten, die mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag beginnt.
Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied an den Förderverein schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
Bei einer beabsichtigten vollständigen oder teilweisen Änderung der Satzung genügt es, dies in der Tagesordnung mit den Worten „Änderung der Satzung“ anzukündigen.
Die beantragte Satzungsänderung ist – soweit vorliegend - ab dem Zeitpunkt der Einladung auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a. Beschlussfassung über alle den Verein berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - b. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters, sowie der Berichte der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes außer den beratenden Mitgliedern nach § 7, (1) e, dieser Satzung
 - e. Wahl zweier Kassenprüfer
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung oder die Vereinsauflösung
 - h. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - i. Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vereinsvorsitzenden geleitet, bei seiner / ihrer Abwesenheit durch den / die stellvertretende(n) Vorsitzenden. Ist auch diese(r) verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (3) Die durchzuführenden Wahlen werden auf Antrag geheim abgehalten.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereines eine Mehrheit von drei Vierteln, der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Bei der Feststellung der Mehrheit zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit.
- (6) Beschlüsse sind von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer schriftlich niederzulegen und von diesem sowie dem jeweiligen Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

§ 10 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden anderen Vorsitzenden vertreten gemeinschaftlich.

§ 11 Politische Betätigung

Der Verein ist überparteilich und unabhängig. Er beschränkt sich in seinen Aussagen in der Öffentlichkeit auf Themen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen.

§ 12 Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Löschung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften (u.a. BDSG, DSGVO). Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten ist nur an das Mainzer Unterhaus gGmbH zum Zwecke der organisatorischen und finanziellen Abwicklung von Kartenbestellungen sowie zur Weitergabe von Programminformationen zulässig.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung vom 31.10.1982 (geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.11.1982 sowie 13.03.2005 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.06.2019 und 31.08.2021 geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.10.2020.)

Alle vorherigen Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.